

Satzung „Theater in der Krone e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Theater in der Krone" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainaschaff.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung selbständigen kulturellen Schaffens im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Kulturelle Belebung der Region außerhalb Aschaffenburgs.
 - Kinder und Jugendtheater, mit Kindern für Kinder, als Gegengewicht zum Fernsehkonsum.
 - Bereitstellung der Räumlichkeiten für andere selbständige kulturell arbeitende Gruppierungen. (Ortsvereine, kirchliche Gruppen)
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Junge Bühne e.V.“, Grünewaldstraße 12, 63739 Aschaffenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Jeder Beschluß über Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter sowie die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluß aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund insbesondere, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß eines Mitglieds ist auch unabhängig von dessen Verschulden für den Fall zulässig, daß es dem Verein und seinen Mitgliedern unzumutbar ist, mit ihm die Vereinskameradschaft fortzusetzen.
- (4) Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird in einer separaten Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1500 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn hierzu die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder vorliegt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des §181 BGB befreit.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - f. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen.
- (3) Die Abwahl des Vorstands ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zulässig. Die Dauer der Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
 - c. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - d. Entlastung des Vorstands

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Main-Echo einberufen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung im Main-Echo. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (4) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (6) Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. aber die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (9) Zur Ablösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

- (10) Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (11) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. die Person des Versammlungsleiters,
 - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - f. die Art der Abstimmung.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, daß bestimmte von ihm genannte Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §13 (9) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die vertretungsberechtigten Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.